

## **Richtlinie der Handwerkskammer Chemnitz für die Ausbildung behinderter Menschen**

Die Handwerkskammer Chemnitz erlässt nach Anhörung des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. November 2008 als Handwerkskammer Chemnitz nach §§ 42 m in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 (BGBl. I, Nr. 64 S. 2917 sowie Berichtigung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 29.12.2008 (BGBl. I Nr. 1, S. 23) sowie auf der Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung - Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42 m HwO für behinderte Menschen – vom 20.06.2006 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 130 – S. 5043 ff. vom 14.07.2006) folgende Verwaltungsrichtlinie für die Ausbildung behinderter Menschen:

### **1. Präambel**

Die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, erfolgt die Ausbildung gemäß den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsausbildung.

Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Hierbei gilt es, Benachteiligungen in der gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen an der beruflichen Bildung unmittelbar oder mittelbar zu vermeiden.

Aus Sicht des Bund-Länder-Ausschusses „Berufliche Bildung“ (Beschluss vom 28.09.2007) ist es jedoch auch zwingend erforderlich, dass Behindertenausbildungsregelungen dem Erfordernis „Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes“ entsprechen müssen, weshalb eine Abstimmung zwischen der zuständigen Agentur für Arbeit und der zuständigen Stelle im Vorfeld des Erlasses der Regelungen erforderlich ist.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen ergibt sich für die Handwerkskammer Chemnitz folgende Verfahrensgestaltung:

### **2. Erarbeitung einer Ausbildungsregelung nach § 42 m HwO**

- a) Einreichung eines formlosen Antrages von einem behinderten Menschen oder seinem gesetzlichen Vertreter inklusive
  - Nachweis einer möglichen Ausbildungsstätte
  - Bestätigung durch die Agentur für Arbeit, dass eine Ausbildung der antragstellenden Person nur im Rahmen einer Regelung nach § 42 m HwO erfolgen kann
- b) Prüfung des Antrages durch die Handwerkskammer Chemnitz, hierbei sollte auch auf die Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes eingegangen werden

- c) Benachrichtigung des Antragstellers durch die Handwerkskammer Chemnitz über das Ergebnis der Antragsprüfung
- d) Erarbeitung einer neuen Ausbildungsregelung durch Sachverständige der Branche unter Koordinierung der Handwerkskammer Chemnitz, inhaltliche Ableitung aus einem anerkannten Ausbildungsberuf unter Beachtung der Empfehlung des Hauptausschusses des BiBB sowie der Musterausbildungsregelung konkreter Berufsbereiche sowie ggf. Festlegung von Übergängen in anerkannte Ausbildungsberufe
- e) Verabschiedung und Erlass der Regelungen über Berufsbildungsausschuss und Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz, Genehmigung Aufsichtsbehörde SMWA, Veröffentlichung in „Deutsche HandwerksZeitung – Ausgabe Chemnitz“.

### **3. Eintragung der Berufsausbildungsverträge für behinderte Menschen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

Die Handwerkskammer Chemnitz trägt Berufsausbildungsverträge mit behinderten Menschen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§§ 28 HwO) ein, wenn festgestellt worden ist, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung der Kammer erfordern. Neben dem Antrag auf Eintragung und dem unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag ist deshalb eine Bestätigung der Agentur für Arbeit (Anlage) über die Zuordnung des behinderten Menschen nach § 42 m HwO einzureichen.

### **4. Ausbildung behinderter Menschen in Einzelmaßnahmen**

Einzelausbildungsmaßnahmen in Ausbildungsregelungen nach § 42 m HwO sollen die Ausnahme bleiben.

Die betreffenden Ausbildungsfirmen müssen besonders für die Ausbildung behinderter Menschen geeignet sein. Die Prüfung zur Ausbildungseignung erfolgt durch die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Chemnitz.

Die Agentur für Arbeit überstellt der Handwerkskammer Chemnitz die Bestätigung durch die Agentur für Arbeit (vgl. Anlage) über die Zuordnung des behinderten Menschen nach § 42 m HwO.

### **5. Verfahrensweise zur Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung in einem Beruf nach § 42 m HwO für eine weitere duale Berufsausbildung**

- a) Grundsätze

Der Übergang von einer Ausbildung nach § 42 m HwO in eine Ausbildung nach einem anerkannten Ausbildungsberuf ist nach BBiG/HwO generell möglich und erwünscht. Der Übergang sollte im Interesse des behinderten Menschen immer auf einer personenbezogenen Einzelfallentscheidung beruhen. Grundlagen für diese Übergänge sind nach Möglichkeit bereits in der Ausbildungsregelung zu treffen.

b) Kriterien

- vorgeschriebene Zwischenprüfungen mit mindestens guten Ergebnissen in einem Beruf nach § 42 m HwO
- bestandene Abschlussprüfung mit mindestens guten Ergebnissen in einem Beruf nach § 42 m HwO
- Befürwortung durch die Berufsschule in schriftlicher Form
- Befürwortung durch den Träger der praktischen Ausbildung oder ein Unternehmen in schriftlicher Form

c) Wechsel der Ausbildung

Der Wechsel zwischen einer Ausbildungsregelung nach § 42 m HwO und einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses ist möglich.

Der Handwerkskammer Chemnitz ist unter Beilage einer Bestätigung durch die Agentur für Arbeit die Eignung des Auszubildenden für die neue Berufsausbildung schriftlich anzuzeigen.

Über den weiteren Ablauf entscheidet der zuständige Ausbildungsberater der Handwerkskammer Chemnitz im Einzelfall.

d) Anerkennung von Ausbildungszeit bzw. Prüfungsleistungen

Werden im Einzelfall die Kriterien nach den Punkten b) und c) erfüllt und die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf fortgesetzt, kann die Regelausbildungszeit verkürzt werden; bei zweijährigen Berufen höchstens um 1 Jahr, bei dreijährigen/dreieinhalbjährigen Berufen höchstens um 2 Jahre.

Die Entscheidung über die Anrechnung von Ausbildungszeit sowie bereits erbrachter Prüfungsleistungen trifft die zuständige Ausbildungsberaterin gemeinsam mit der zuständigen Mitarbeiterin der Abteilung Prüfung der Handwerkskammer Chemnitz nach Kenntnis der Sachlage (z. B. nach Sichtung aller Unterlagen).

Gemäß BBIG § 79, Abs. 2, Nr. 1 erfolgte die Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 06. November 2008.

bestätigt:

Vorsitzender  
des Berufsbildungsausschusses

Geschäftsführer  
des Berufsbildungsausschusses

**Anlage:**

Bestätigung durch die Agentur für Arbeit  
Antrag bei der zuständigen Stelle

## Bestätigung durch die Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit in: .....

Für Herrn/Frau .....

ist wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach den §§ 66 BBiG, 42 m HwO angezeigt. Die nach der Empfehlung des Hauptausschusses des BiBB vom 20. Juni 2006 – Nr. 3.3 der Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42 m HwO für behinderte Menschen – vorgesehene Begutachtung ist durchgeführt worden.

Für die o. g. Person ist eine Ausbildung

zum/zur .....  
(Beruf)

vorgesehen.

Ein Ausbildungsplatz steht bei: .....  
(Firma/Rehabilitationseinrichtung)

zur Verfügung.

.....  
(Datum) (Unterschrift und Stempel Agentur für Arbeit)

HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ  
Hauptabteilung Bildung  
Ausbildungsberatung  
Limbacher Straße 195  
09116 Chemnitz

***Antrag auf Berufsausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42m Handwerksordnung (HwO) bei der Handwerkskammer Chemnitz***

*Angaben zum Antragsteller:*

Name:

.....

Vorname:

.....

Geburtsdatum:

Anschrift:

.....

.....

Ich beantrage, meine Ausbildung zum/zur

.....

nach §§ 66 Abs. 2, 65 Abs.2 Satz 1 BBiG / § 42m Abs. 2, 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der berufsausbildungsverhältnisse einzutragen.

Die entsprechende Bestätigung der Agentur für Arbeit ist beigelegt.

.....

Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift gesetzl.  
Vertreter/in